



DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

830 / A.B.
808 / J.
13. Sep. 1971
ZU
Präs, am

II-1780 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 17.498-Präs.A/71

Wien, am 9. September 1971

Anfrage Nr. 808/J der Abg.
Dr. Leitner, Landmann u. Gen.;

betr. Vergabe von Schürfrechten
und Tagmaßen auf Grund des Berggesetzes.

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates
Dipl.Ing. Karl Waldbrunner

W i e n

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 808/J, die die Abgeordneten Dr. Leitner, Landmann und Genossen am 14.7.1971 an mich richteten, beehre ich mich in der Anlage vier Tabellen zu übermitteln, aus denen die erfragten Daten zu ersehen sind. Zu den in diesen Tabellen verwendeten Begriffen darf ich folgende Erläuterung geben:

Nach dem Berggesetz vom 10. März 1954, BGBl. Nr. 73, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 162/1967 und 67/1969 (§ 9) zerfallen die Schurfberechtigungen in Schurfbewilligungen und in Freischürfe.

Schurfbewilligungen werden von der Berghauptmannschaft, der Bergbehörde erster Instanz, auf Ansuchen auf die Dauer des laufenden und des darauffolgenden Kalenderjahres erteilt und auf Antrag bei entsprechender Schurftätigkeit um je zwei weitere Jahre verlängert. Sie berechtigen den Schürfer unter gewissen Voraussetzungen im Amtsbezirk der Berghauptmannschaft nach bergfreien Mineralien (im wesentlichen nach Kohle und bestimmten Erzen) zu schürfen (§§ 11 und 12 des Berggesetzes).

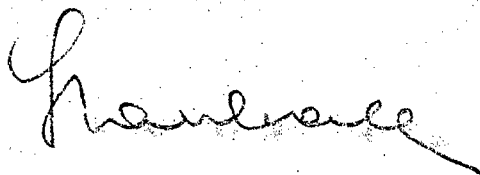
Schurfbewilligungen begründen jedoch noch kein ausschließliches Recht zum Schürfen. Es können daher für dasselbe Gebiet, den Amtsbezirk der Berghauptmannschaft, mehreren Personen Bewilligungen

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

-2-

zum Schürfen erteilt werden. Ein ausschließliches Recht auf ein bestimmtes, und zwar ein kreisförmiges Schurffeld mit einem Halbmesser von 425 m wird erst durch die Anmeldung eines Freischurfes erworben (§ 16 des Berggesetzes). Dieser kann nur zusammen mit einer aufrechten Schurfbewilligung bestehen (§ 114 lit. b des Berggesetzes), da der Freischurf selbst nicht das Recht zum Schürfen gibt, sondern lediglich das Recht unter gewissen Voraussetzungen alle anderen innerhalb des kreisförmigen Schurffeldes vom Schürfen auszuschließen. Er berechtigt seinen Besitzer weiters, die Verleihung von Grubenmaßen, also von Gewinnungsberechtigungen für bergfreie Mineralien, an andere Personen in einem Vorbehaltsfeld auszuschließen.

Tagmaße zählen zu den Gewinnungsberechtigungen für bergfreie Mineralien. Sie können jedoch nur auf derartige Mineralien in Sandbänken, Flußbetten, im Taggeröll oder in verlassenen Halden verliehen werden. Sie berechtigen den Eigentümer zur Gewinnung der bergfreien Mineralien in einem Raum, der nach unten durch das anstehende Gestein begrenzt wird und dessen waagrechte Ausdehnung bei beliebiger Form höchstens 100.000 m² beträgt (§§ 51 ff. des Berggesetzes).



Freischürfe in Tirol

Pol. Bezirk	Anzahl (Stand 1.7.1971)	Davon im ausl. Besitz	Zwischen 1.7.1968 u. 1.7.1971 angemeldet
Imst	211	-	97
Innsbruck-Land	658	229	615
Kitzbühel	1.283	15	661
Kufstein	593	174	260
Landeck	262	18	233
Lienz	705	92	466
Reutte	89	-	8
Schwaz	1.162	159	1.124
Insgesamt	4.963	687	3.464

Bemerkt wird, daß die Anzahl der jeweils zwischen 1. Juli 1968 und 1. Juli 1971 angemeldeten Freischürfe nicht ohneweiters mit der Anzahl der Freischürfe zum 1. Juli 1971 in Beziehung gebracht werden kann, da in dem Stand die im eingangs genannten Zeitraum aufgelaufenen, erloschenen, entzogenen und für erloschen erklärten Freischürfe nicht mehr enthalten sind.

T a g m a ß e

Bundesland	Anzahl (Stand 1.7.1971)	Davon im ausl. Besitz	Zwischen 1.7.1968 u. 1.7.1971 verliehen
Wien	-	-	-
Niederösterreich	-	-	-
Burgenland	1	-	-
Steiermark	4	-	-
Kärnten	14	-	-
Oberösterreich	-	-	-
Salzburg	13	1	-
Tirol	1	-	-
Vorarlberg	-	-	-
Insgesamt	33	1	-

Das bei Tirol ausgewiesene Tagmaß ist im politischen Bezirk Schwaz gelegen.

Zu bemerken ist, daß die Kupferbergbau Mitterberg Ges.m.b.H. das seinerzeit gestellte Ansuchen um Verleihung von 3 Tagmaßen in Oberndorf i.T. während eines Berufungsverfahrens zurückgezogen hat.

F r e i s c h ü r f e

Bundesland	Anzahl (Stand 1.7.1971)	Davon im ausl. Besitz	Zwischen 1.7.1968 u. 1.7.1971 angemeldet
Wien	-	-	-
Niederösterreich	7.601	-	4.436
Burgenland	1.814	-	1.316
Steiermark	11.905	156	4.695
Kärnten	5.744	340	2.234
Oberösterreich	15.245	-	1.901
Salzburg	6.127	686	4.043
Tirol	4.963	687	3.464
Vorarlberg	461	71	303
Insgesamt	53.860	1.940	22.392

Am 1.7.1971 war über 1 Freischurf in Niederösterreich, 1.062 Freischürfe im Burgenland, 141 Freischürfe in der Steiermark und über 723 Freischürfe in Salzburg noch nicht rechtskräftig entschieden.

Bemerkt wird weiters, daß die Anzahl der jeweils zwischen 1. Juli 1968 und 1. Juli 1971 angemeldeten Freischürfe nicht ohneweiters mit der Anzahl der Freischürfe zum 1. Juli 1971 in Beziehung gebracht werden kann, da in dem Stand die im eingangs genannten Zeitraum aufgelassenen, erloschenen, entzogenen und für erloschen erklärten Freischürfe nicht mehr enthalten sind.

S c h u r f b e w i l l i g u n g e n

Bundesland	Anzahl (Stand 1.7.1971)	Davon im ausl. Besitz	Zwischen 1.7.1968 u. 1.7.1971 erteilt
Wien	} 37	1	7
Niederösterreich			
Burgenland			
Steiermark	66 (48,18)*	3 (3,-)*	12 (8,4)*
Kärnten	32	3	6
Oberösterreich	} 42	4	11
Salzburg			
Tirol	} 34	5	12
Vorarlberg			
Insgesamt	211	16	48

* Die erste Zahl in der Klammer bezieht sich auf den Amtsbezirk der Berghauptmannschaft Leoben, die zweite Zahl in der Klammer auf den Amtsbezirk der Berghauptmannschaft Graz.

Bemerkt wird, daß Schurfbewilligungen jeweils für den Amtsbezirk der Berghauptmannschaft erteilt werden, sich sohin z.B. eine Schurfbewilligung der Berghauptmannschaft Wien auf Wien, Niederösterreich und Burgenland erstreckt, während etwa eine Schurfbewilligung der Berghauptmannschaft Leoben nur für die Obersteiermark Geltung hat.